



Bundesamt
für Migration
und Flüchtlinge



Informationszentrum
Asyl und Migration



Länderkurzinformation Pakistan

Meinungs-, Presse- und Versammlungsfreiheit

Stand: 04/2025

Urheberrechtsklausel

Dieses Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung, die nicht ausdrücklich vom Urheberrecht zugelassen ist, bedarf der vorherigen Zustimmung des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge. Dies gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Bearbeitungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen. Auszugsweiser Nachdruck und Vervielfältigung auch für innerbetriebliche Zwecke ist nur mit Quellenangabe und vorheriger Genehmigung des Bundesamtes gestattet.

Die Inhalte dürfen ohne gesonderte Einwilligung lediglich für den privaten, nicht kommerziellen Gebrauch sowie ausschließlich amtsinternen Gebrauch abgerufen, heruntergeladen, gespeichert und ausgedruckt werden, wenn alle urheberrechtlichen und anderen geschützten Hinweise ohne Änderung beachtet werden.

Copyright statement

This report/information is subject to copyright rules. Any kind of use of this report/information – in whole or in part – not expressly admitted by copyright laws requires prior approval by the Federal Office of Migration and Refugees (Bundesamt). This applies in particular to the reproduction, adaptation, translating, microfilming, or uploading of the report/information in electronic retrieval systems. Reprinting and reproduction of excerpts for internal use is only permitted with reference to the source and prior consent of the Bundesamt.

Use of the report/information may be made for private, non-commercial and internal use within an organisation without permission from the Bundesamt following copyright limitations.

Disclaimer

Die Information wurde gemäß der EUAA COI Report Methodology (2023) sowie den Qualitätsstandards des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge (2022) auf Grundlage sorgfältig ausgewählter und zuverlässiger Informationen innerhalb eines begrenzten Zeitrahmens erstellt. Alle zur Verfügung gestellten Informationen wurden mit größter Sorgfalt recherchiert, bewertet und aufbereitet. Alle Quellen werden genannt und nach wissenschaftlichen Standards zitiert.

Die vorliegende Ausarbeitung erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Findet ein bestimmtes Ereignis, eine bestimmte Person oder Organisation keine Erwähnung, bedeutet dies nicht, dass ein solches Ereignis nicht stattgefunden hat oder die betreffende Person oder Organisation nicht existiert. Der Bericht/die Information erlaubt keine abschließende Bewertung darüber, ob ein individueller Antrag auf Asyl-, Flüchtlings- oder subsidiären Schutz berechtigt ist. Die benutzte Terminologie sollte nicht als Hinweis auf eine bestimmte Rechtauffassung verstanden werden. Die Prüfung des Antrags auf Schutzgewährung muss durch den für die Fallbearbeitung zuständigen Mitarbeiter erfolgen. Die Veröffentlichung stellt keine politische Stellungnahme des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge dar.

Diese Ausarbeitung ist öffentlich.

Disclaimer

The information was written according to the „EUAA COI Report Methodology“ (2023) and the quality standards of the Federal Office for Migration and Refugees (Bundesamt) (2022). It was composed on the basis of carefully selected and reliable information within a limited timeframe. All information provided has been researched, evaluated and analysed with utmost care within a limited time frame. All sources used are referenced and cited according to scientific standards.

This document does not pretend to be exhaustive. If a certain event, person or organization is not mentioned, this does not mean that the event has not taken place or that the person or organization does not exist. This document is not conclusive as to the merit of any particular claim to international protection or asylum. Terminology used should not be regarded as indication of a particular legal position. The examination of an application for international protection has to be carried out by the responsible case worker. The information (and views) set out in this document does/do not necessarily reflect the official opinion of the Bundesamt and makes/make no political statement whatsoever.

This document is public.

Inhaltsverzeichnis

1. Überblick.....	1
1.1 Verfassungsmäßige Grundlagen	1
1.2 Gesetzliche Grundlagen und staatliche Einschränkungen	1
1.2.1 Meinungs- und Pressefreiheit	1
1.2.2 Versammlungsfreiheit	2
2. Meinungs- und Pressefreiheit	3
2.1 Medienlandschaft	3
2.2 Medienschaffende	4
2.3 Internetabschaltungen	4
3. Versammlungsfreiheit	5
3.1 Staatliche Einschränkungen der Versammlungsfreiheit	5
3.2 Politische Opposition	5

1. Überblick

1.1 Verfassungsmäßige Grundlagen

Art. 19 der Verfassung garantiert die Meinungs- und Pressefreiheit, vorbehaltlich „angemessener Einschränkungen durch das Gesetz im Interesse der Ehre des Islam“ oder „der Integrität, Sicherheit oder Verteidigung Pakistans, der freundschaftlichen Beziehungen zu ausländischen Staaten, der öffentlichen Ordnung, des Anstands oder der Moral“. Grundsätzlich ist öffentliche und private Kritik an der Regierung erlaubt, jedoch legen Gerichtsentscheidungen die Verfassung derart aus, dass Kritik am Militär und der Justiz faktisch verboten sind; insbesondere kann Kritik am mächtigen Militär zu rechtlichen, politischen oder wirtschaftlichen Repressalien führen; sogenannte Blasphemie-Gesetze schränken die Meinungsfreiheit in Fragen der Religion und der religiösen Lehre ein (siehe auch: Länderkurzinformation zur Lage der Ahmadiyya-Gemeinschaft, Stand: 11/2023).¹ Art. 16 und Art. 17 der Verfassung garantieren die Vereinigungs- und Versammlungsfreiheit, die zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung eingeschränkt werden kann.²

1.2 Gesetzliche Grundlagen und staatliche Einschränkungen

In der Praxis kommt es zu zahlreichen staatlichen Einschränkungen der Meinungs-, Presse- und Versammlungsfreiheit, die durch eine restriktive Gesetzgebung flankiert werden. Die infolge der Parlamentswahlen im Februar 2024³ gewählte Regierung von Premierminister Shehbaz Sharif setzt das bereits von früheren Regierungen praktizierte repressive Vorgehen unvermindert fort:

„Das umfassende Vorgehen der Behörden gegen die Meinungs- und Versammlungsfreiheit überschattete die Wahlen im Februar 2024. Soziale Medien wie X wurden das ganze Jahr über zeitweise gesperrt. Die Regierung ging hart gegen Oppositionsparteien und Medien vor und verhaftete Hunderte von Aktivisten; [...] Journalisten sind wegen vorgeblicher Kritik an der Regierung Einschüchterungen, Schikanen sowie digitaler und physischer Überwachung ausgesetzt. [...] Medienschaffende und zivilgesellschaftlichen Gruppen griffen zu Selbstzensur.“⁴

1.2.1 Meinungs- und Pressefreiheit

In Pakistan ermöglichen Gesetze die Restriktion von Medien, die sich auch auf Online-Medien erstrecken. Kritische Berichterstattung kann zudem effektiv durch Warnungen gegenüber Medienschaffenden eingeschränkt werden, Selbstzensur wird dadurch gefördert.

Die verschiedenen Inlandsgeheimdienste überwachen oppositionelle Politiker, politisch aktive Personen, mutmaßliche Terroristen, Nichtregierungsorganisationen, Mitarbeitende ausländischer Organisationen sowie Medienschaffende. Die Regierung setzt zudem Technologien zur Kontrolle des Internets und der sozialen Medien ein, um etwa Websites zu sperren und soziale Medienplattformen zu filtern.⁵

Der *Prevention of Electronic Crimes Act 2016* (PECA) ermächtigt die zuständige Behörde (Pakistan Telecommunication Authority, PTA), Inhalte auf Online-Medienplattformen zu löschen, die im Sinne des

¹ USDOS, 2023 Country Report on Human Rights Practices: Pakistan, (U.S. Department of State, April 2024), S. 31-32.

² Pakistan, National Assembly of Pakistan, The Constitution of the Islamic Republic of Pakistan, 1973.

³ Al Jazeera, Shehbaz Sharif elected Pakistan PM for second term after controversial vote, letzte Aktualisierung 03.03.2024: Shehbaz Sharif erhielt 201 Stimmen in der 336 Mitglieder zählenden Nationalversammlung und setzte sich damit deutlich gegen seinen Rivalen Omar Ayub Khan durch, auf den 92 Stimmen entfielen. Shehbaz ist der jüngere Bruder des dreimaligen Premierministers Nawaz Sharif, der die Partei Pakistan Muslim League-Nawaz (PML-N) gegründet hat, die zusammen mit der Pakistan Peoples Party (PPP) die amtierende Regierung bildet. Die Oppositionspartei Pakistan Tehreek-e-Insaf (PTI), die nach dem Verbot ihres Wahlsymbols gezwungen war, ihre Kandidaten als Unabhängige aufzustellen, war mit 93 Sitzen als größte Fraktion aus der Wahl hervorgegangen. Die PTI behauptet, ihr Mandat sei „gestohlen“ worden, und hat mehrere Straßenproteste gegen die mutmaßliche Wahlfälschung initiiert. Ex-Premier Imran Khan, der 2022 durch ein Misstrauensvotum des Parlaments abgesetzt wurde, ist seit August 2023 wegen mehrerer ihm zur Last gelegten Straftaten, u.a. Preisgabe von Staatsgeheimnissen und Korruption, in Haft.

⁴ HRW, World Report 2025: Pakistan, 2025.

⁵ USDOS, 2023 Country Report on Human Rights Practices: Pakistan, (U.S. Department of State, April 2024), S. 26-27.

Gesetzes als „Falschinformation“ erachtet werden. Im Januar 2025 traten Änderungen des Gesetzes zur Verhinderung von Computerkriminalität in Kraft.

Der *Prevention of the Electronic Crimes Act (Amendment) Act 2025* hat Protest von Medienschaffenden ausgelöst, da die Änderungen die Meinungsfreiheit weiter einschränken: Die Regelungen sehen unter anderem bis zu drei Jahre Haft und Geldstrafen von bis zu 2 Mio. PKR (rd. 6.600 EUR, Stand: 01.04.2025) für die „Verbreitung falscher Informationen“ vor; darüber hinaus wird die Regulierungsbehörde mit weitreichenden eigenen Ermittlungsbefugnissen ausgestattet.⁶

In einem Bericht von 2024 weist die Bertelsmann Stiftung darauf hin, dass Gesetze wie PECA [*Prevention of Electronic Crimes Act*] weiterhin von Behörden wie der FIA [Federal Investigation Agency] genutzt werden, um weitreichende und oft undurchsichtige Untersuchungen der Aktivitäten von verdächtigten Personen durchzuführen.⁷ Dieselbe Quelle berichtet, dass von Ermittlungsbehörden PECA routinemäßig zu Schikane und Einschüchterung eingesetzt wird, und erwähnt, dass Hunderte von Personen in den vergangenen Jahrzehnten ‚verschwunden‘ sind; auch wird Kritik gegen den Staat und das Militär verfolgt und zensiert.⁸

Repressalien staatlicher und nichtstaatlicher Akteure reichen konkret von Drohungen, Schikanen, Entführungen, bis hin zu gezielter Tötung.⁹ Medienschaffende berichten von journalistischen Einschränkungen bei etablierten Fernsehsendern; zunehmend werden private YouTube-Kanäle genutzt.¹⁰

1.2.2 Versammlungsfreiheit

Der aus der Kolonialzeit stammende Tatbestand der Aufruhr wurde in den vergangenen Jahren von jeweils amtierenden Regierungen genutzt, um Oppositionelle wie Medienschaffende ins Visier zu nehmen. Im März 2023 hat der Lahore High Court Section 124-A des pakistanischen Strafgesetzbuches aufgehoben und diese Bestimmung als für mit der Verfassung unvereinbar erklärt. Die Entscheidung gilt landesweit.¹¹

Trotz Ungültigkeit dieses Straftatbestands hat die Regierung weiterhin gesetzliche Instrumente, um das Grundrecht der Versammlungsfreiheit einzuschränken. So ermöglicht es etwa Section 144 des Criminal Procedure Code (CrPC), eine Bestimmung der aus der Kolonialzeit stammenden pakistanischen Strafprozessordnung, den jeweiligen Distriktverwaltungen (Verwaltungseinheit unterhalb der Provinzen), Versammlungen von vier oder mehr Personen in einem bestimmten Gebiet für einen bestimmten Zeitraum zu verbieten. Die Vorschrift dient der Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung, der Verhinderung öffentlicher Unruhen und der Gewährleistung der öffentlichen Sicherheit.¹² Verstöße gegen eine Anordnung nach Section 144 CrPC gelten als Straftat und können nach Section 188 des pakistanischen Strafgesetzbuches (PPC) mit einer Freiheitsstrafe von bis zu sechs Monaten, einer Geldstrafe von bis zu zehntausend Rupien oder beidem geahndet werden.¹³ Außerdem ermächtigt Art. 245(1) der pakistanischen Verfassung die Zentralregierung, das Militär zur Unterstützung der zivilen Sicherheitskräfte auch im Innern einzusetzen.¹⁴

⁶ The Print, Pakistan: Journalists hold protest in Peshawar over amendments to PECA, urge govt to withdraw tweaks, letzte Aktualisierung 02.02.2025; Rferl, Pakistan Cracks Down On Free Speech Online, (Radio Free Europe/Radio Liberty), letzte Aktualisierung 31.01.2025; The Express Tribune, President Zardari signs controversial PECA amendment bill, letzte Aktualisierung 29.01.2025.

⁷ Bertelsmann Stiftung, BTI 2024 Country Report - Pakistan, 2024, S. 13.

⁸ Ebd., S. 30.

⁹ USDOS, 2023 Country Report on Human Rights Practices: Pakistan, (U.S. Department of State, April 2024), S. 33-34.

¹⁰ Al Jazeera Media Institute, From TV Screens to YouTube: The Rise of Exiled Journalists in Pakistan, letzte Aktualisierung 28.07.2024; Le Monde, Pakistan pushes through law that can punish disinformation with jail time, letzte Aktualisierung 28.01.2025.

¹¹ Oxford Human Rights Hub, Lahore High Court Strikes Down Pakistan's Colonial-era Sedition Law, letzte Aktualisierung 11.05.2023; Al Jazeera, Pakistani court strikes down sedition law in win for free speech, letzte Aktualisierung 30.03.2023.

¹² Ihsan Ullah, What is Section 144 in Pakistan, in: The Pakistan Gazette, letzte Aktualisierung 16.03.2023.

¹³ Ebd.

¹⁴ Pakistan, National Assembly of Pakistan, The Constitution of the Islamic Republic of Pakistan, 1973.

2. Meinungs- und Pressefreiheit

2.1 Medienlandschaft

Die pakistanische Medienlandschaft ist vielfältig und umfasst ein breites Spektrum an traditionellen und digitalen Plattformen. Zeitungen und Zeitschriften sind wichtige Informationsquellen in Pakistan, obwohl der Einfluss der Printmedien mit dem Aufkommen digitaler Plattformen abgenommen hat.

Die wichtigsten Printmedien in Pakistan sind:

- **Dawn:** Eine der angesehensten englischsprachigen Tageszeitungen Pakistans mit Schwerpunkt auf nationalen und internationalen Nachrichten.
- **The News International:** Eine weitere weit verbreitete englischsprachige Zeitung mit umfassender Berichterstattung.
- **Jang:** Eine führende Zeitung in Urdu.
- **Express Tribune:** Englischsprachige Tageszeitung mit globaler Ausrichtung.
- **Nawa-i-Waqt:** Eine große Urdu-sprachige Zeitung mit langer Geschichte.

Die **Pakistan Television Corporation (PTV)** ist der staatliche Fernsehsender und bietet Nachrichten, Dramen und Bildungsinhalte.

Private Fernsehsender haben seit Ende der 1990er Jahre an Popularität gewonnen. Zu den wichtigsten privaten Nachrichtensendern gehören **Geo News**, **ARY News**, **Samaa TV**, **Dunya News** und **Express News**. Private Unterhaltungssender wie **Hum TV**, **ARY Digital**, **Zindagi** und **Star Plus** haben ebenfalls hohe Einschaltquoten.

Online-Nachrichtenportale: Websites wie **The Express Tribune**, **Dawn.com** und **Geo.tv** haben an Einfluss gewonnen. Darüber hinaus ziehen Plattformen wie **Siasat.pk** und **The News International** erhebliche Besucherzahlen an.

Die Medien spielen eine entscheidende Rolle bei der Gestaltung des politischen, kulturellen und sozialen Umfelds des Landes, stehen aber auch vor Herausforderungen hinsichtlich Pressefreiheit, Zensur und politischer Einflussnahme.

In einem Bericht der Bertelsmann Stiftung aus dem Jahr 2024 heißt es:

„Pakistan hat zwar eine oft kämpferische Medienlandschaft, aber in den letzten Jahren haben verschiedene Regierungen versucht, die Medien formell und informell einzuschränken, indem sie Journalisten schikanierten, die pakistanische Telekommunikationsbehörde (PTA) zur Disziplinierung der Medien nutzten und soziale Medien einsetzten, um Propaganda zu verbreiten und abweichende Meinungen online zu unterdrücken.“¹⁵

Human Rights Watch berichtet, dass Journalistinnen und Journalisten beim Verdacht, an der Regierung und deren Institutionen Kritik geübt zu haben, Einschüchterungen, Belästigungen sowie digitaler und physischer Überwachung ausgesetzt seien; Drohungen und Angriffe der Regierung schufen ein Klima der Angst unter Medienschaffenden und zivilgesellschaftlichen Gruppen; dies fördere nach wie vor Selbstzensur.¹⁶

Behörden überprüfen Printmedien und Filme, die beim Verdacht von anstößigen Inhalten zensiert werden.¹⁷

¹⁵ Bertelsmann Stiftung, BTI 2024 Country Report - Pakistan, 2024, S. 38.

¹⁶ HRW, World Report 2025: Pakistan, 2025.

¹⁷ USDOS, 2023 Country Report on Human Rights Practices: Pakistan, (U.S. Department of State, April 2024), S. 88.

2.2 Medienschaffende

Pakistan ist nach Angaben von Reporter ohne Grenzen (RSF) eines der gefährlichsten Länder der Welt für Journalistinnen und Journalisten.¹⁸ Im gesamten Jahr 2024 wurden laut dieser Quelle sieben Journalisten getötet.¹⁹ Laut Voice of America wurden zwischen Januar und September 2024 elf Medienschaffende in Ausübung ihrer Tätigkeit getötet²⁰, weitere Quellen berichten ebenfalls über Todesfälle im Jahr im vergangenen Jahr.²¹ Nach Angaben von Human Rights Watch mit Bezugnahme auf Daten des Komitees zum Schutz von Journalisten wurden 2024 in Pakistan mindestens sieben Journalisten getötet, einige mutmaßlich von militanten Gruppen; andere wurden Opfer von offensichtlichem Verschwindenlassen.²²

Der RSF World Press Freedom Index stuft Pakistan 2024 auf Platz 152 von 180 Ländern ein.²³ Dies ist ein Rückgang gegenüber Platz 150 im Jahr 2023.²⁴

Nach Angaben von Freedom House sind Journalistinnen und Journalisten, die durch ihre Berichterstattung als Gegner des Militärs gelten, von Verschwindenlassen und Misshandlungen betroffen; Journalistinnen und Journalisten, die über Demonstrationen berichten, können Übergriffen und Einschüchterungen ausgesetzt sein.²⁵ Im Jahr 2024 wurde von Onlinebelästigung, polizeilichen Übergriffen, Festnahmen und Fällen des Verschwindenlassens berichtet.²⁶ Auch sind von einflussreichen Großgrundbesitzern initiierte polizeiliche Schikanen gegen investigativen Journalismus im Zusammenhang mit Recherchen zu Zwangsarbeit bekannt.²⁷

Im Jahr 2024 war ein Anstieg pakistanischer Journalistinnen und Journalisten im Exil zu verzeichnen.²⁸ Gründe für das Verlassen Pakistans sind akute Sicherheitsrisiken, Einschüchterung, Online-Mobbing und finanzielle Probleme.²⁹ Pakistanische Medienschaffende und Mitglieder der Zivilgesellschaft berichteten von gezielten Schikanen und körperlicher Gewalt, die ihrer Ansicht nach mit ihrer Recherchearbeit und Berichtstätigkeit zu Militäraktionen und Menschenrechtsverletzungen in Zusammenhang standen.³⁰

2.3 Internetabschaltungen

Im Dezember 2023 suspendierte die Regierung das mobile Internet und die sozialen Medien (einschließlich X [Twitter], Facebook, YouTube), um die politische Opposition im Vorfeld der Wahlen im Februar 2024 zu schwächen.³¹ Zu weitreichenden Einschränkungen der Meinungs- (wie auch der Versammlungsfreiheit, siehe Kapitel 3.1) kam es während der Parlamentswahlen im Februar 2024. Am Wahltag wurde das Mobilfunknetz und das mobile Internet zum ersten Mal landesweit komplett abgeschaltet. Mehrere Dutzende weitere Internetabschaltungen wurden im Jahr 2024 dokumentiert: Zu den Vorfällen gehören komplette Abschaltungen, Drosselungen und der Einsatz von Firewalls, um bestimmte Plattformen zu blockieren; so ist z.B. Telegram in Pakistan seit 2017 blockiert.³² Soziale Medienplattformen wie X wurden das ganze Jahr über zeitweise gesperrt.³³ 2024 wurde neben der Abschaltung von Internet- und Mobilfunkdiensten insbesondere vom Verbot von X aufgrund von Bedenken hinsichtlich der nationalen Sicherheit berichtet; erst im April 2024

¹⁸ RSF, 2024 World Press Freedom Index: Pakistan, 2023, 2024.

¹⁹ RSF, Pakistan: Total Victims of Abuses, 2024.

²⁰ Voice of America, Pakistan braces for deadliest year for journalists, setting grim record, letzte Aktualisierung 15.09.2024.

²¹ The Guardian, Record number of journalists killed in Pakistan already this year, letzte Aktualisierung 10.07.2024; IPI, Pakistan: IPI condemns killing of journalist Malik Hassan Zeb, letzte Aktualisierung 27.07.2024; IFJ, Pakistan: Journalist shot and killed, letzte Aktualisierung 29.08.2024; CPJ, Journalists Muhammad Bachal Ghunio and Nisar Lehri killed amid rising violence against press in Pakistan, letzte Aktualisierung 13.09.2024.

²² HRW, World Report 2025: Pakistan, 2025.

²³ RSF, 2024 World Press Freedom Index: Pakistan, 2023, 2024.

²⁴ Dawn, Pakistan slides two places in RSF's press freedom index, letzte Aktualisierung 03.05.2024.

²⁵ Freedom House, Freedom in the World, 2024: Pakistan, 2024.

²⁶ EUAA, Pakistan - Country Focus, Dezember 2024, S. 130-131.

²⁷ USDOS, 2024 Trafficking in Persons Report: Pakistan, (U.S. Department of State 2024).

²⁸ EUAA, Pakistan - Country Focus, Dezember 2024, S. 131.

²⁹ Deutsche Welle, Press Freedom Day: Why are journalists fleeing Pakistan?, letzte Aktualisierung 03.05.2024.

³⁰ USDOS, 2023 Country Report on Human Rights Practices: Pakistan, (U.S. Department of State, April 2024), S. 25.

³¹ EEAS, EU Annual Report on Human Rights and Democracy in the World 2023 Country Updates, 24.05.2024, S. 212.

³² Media Diversity Institute, Freedoms under fire: Pakistan's shrinking media space and recent internet censorship, letzte Aktualisierung 16.12.2024.

³³ HRW, World Report 2025: Pakistan, 2025.

wies das Oberste Gericht Pakistans die Regierung an, den Zugang zu X nach mehr als zwei Monaten der Unterbrechung wiederherzustellen.³⁴

3. Versammlungsfreiheit

3.1 Staatliche Einschränkungen der Versammlungsfreiheit

USDOS berichtet von erheblichen staatlichen Eingriffen in die Versammlungs- und Vereinigungsfreiheit und zählt dazu restriktive Gesetze, die die Tätigkeit von Nichtregierungsorganisationen und Organisationen der Zivilgesellschaft einschränken. Zu nennen sind insbesondere das Verbot des Pashtun Tahafuz Movement (PTM), das generelle Verbot für Ahmadis, Konferenzen oder Versammlungen abzuhalten sowie Rhetorik aus der Politik, die Frauen- und Transgender-Märsche verurteilt, weil diese vermeintlich gegen islamische Traditionen verstießen (siehe dazu auch: Situation von LGBTIQ-Personen in Pakistan: [Länderkurzinformation zur rechtlichen und gesellschaftlichen Lage von LGBTIQ-Personen \(Stand: April 2024\)](#)).³⁵

3.2 Politische Opposition

Das laut Medienberichten harte Vorgehen der pakistanischen Behörden gegen Anhänger der Pakistan Tehreek-e-Insaf (PTI) des inhaftierten Ex-Premier Imran Khan (siehe Fußnote 3) wurde das ganze Jahr 2024 fortgesetzt. Vor den Parlamentswahlen im Februar 2024 wurde von politischer Repression und Verhaftungen von PTI-Anhängerinnen und Anhängern berichtet.³⁶ Die Regierung ging hart gegen Oppositionsparteien und Medien vor; Sicherheitskräfte verhafteten Hunderte von Aktivistinnen und Aktivisten. Mehrere politisch und für Medien aktive Personen wurden angeklagt; Zivilpersonen völkerrechtswidrig vor Militärgerichte gestellt.³⁷

Im November 2024 wurden in Islamabad bei einem geplanten Protestmarsch allein Tausende Anhängerinnen und Anhänger der PTI festgenommen. Die Demonstrierenden forderten wiederholt die Freilassung von Khan und weiteren Mitgliedern der PTI sowie den Rücktritt der derzeitigen Regierung. Die pakistanische Hauptstadt Islamabad wurde von Sicherheitskräften abgeriegelt, Hauptstraßen in die Hauptstadt gesperrt sowie Mobilfunk- und Internetdienste landesweit in Gebieten mit Sicherheitsbedenken abgeschaltet.³⁸

Nach den von der Regierung mit der *Peaceful Assembly and Public Order Bill 2024* eingeführten Gesetzesänderungen, die zum derzeitigen Stand örtlich nur für das Hauptstadttterritorium Islamabad gelten,³⁹ organisierten PTI-Anhängerinnen und Anhänger im Oktober 2024 landesweite Proteste, woraufhin die Zentralregierung die nationale Armee gemäß Art. 245 der Verfassung einsetzte, während die Distrikte der Provinz Punjab Section 144 der Strafprozessordnung (CrPC) anwandten (siehe Kapitel 1.2).⁴⁰ In diesem Zusammenhang berichteten verschiedene Quellen von verstärkten Sicherheitseinsätzen, Zusammenstößen zwischen Polizei und Demonstrierenden, übermäßiger Gewaltanwendung durch die Polizei, Massenverhaftungen und etlichen Verletzten; in mehreren Städten wurden Mobilfunk- und Internetdienste von den Behörden abgeschaltet.⁴¹

Am 06.10.2024 wurde das PTM von der Regierung verboten, siehe auch: [Länderkurzinformation zu ethnischen und religiösen Minderheiten \(Stand: 03/2025\)](#).

³⁴ EUAA, Pakistan - Country Focus, Dezember 2024, S. 130.

³⁵ USDOS, 2023 Country Report on Human Rights Practices: Pakistan, (U.S. Department of State, April 2024), S. 1, 41-43.

³⁶ Ebd., S. 123.

³⁷ HRW, World Report 2025: Pakistan, 2025.

³⁸ Deutsche Welle, Pakistan: Thousands of Khan supporters reportedly arrested, letzte Aktualisierung 24.11.2024; France24, Almost 1,000 arrested as Pakistani police crack down on pro-Khan march, letzte Aktualisierung 27.11.2024.

³⁹ Amnesty International, Pakistan: The new Peaceful Assembly and Public Order Act threatens the right to protest, letzte Aktualisierung 09.09.2024.

⁴⁰ EUAA, Pakistan - Country Focus, Dezember 2024, S. 124.

⁴¹ Ebd., S. 125.

Impressum

Herausgeber

Bundesamt für Migration und Flüchtlinge
Referat für Länderanalysen
90461 Nürnberg

ISSN

2943-7938

Stand

04/2025

Bestellmöglichkeit

Referat Informationsvermittlung/Länder- und Rechtsdokumentation,
Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, Nürnberg
E-Mail: informationsvermittlungsstelle@bamf.bund.de
<https://milo.bamf.de>

Die Publikation wird kostenlos abgegeben und ist nicht zum Verkauf bestimmt. Sie darf weder von Parteien noch von Wahlwerbern oder Wahlhelfern während eines Wahlkampfes zum Zwecke der Wahlwerbung verwendet werden. Dies gilt für Bundestags-, Landtags- und Kommunalwahlen sowie für Wahlen zum Europäischen Parlament.

www.bamf.de